

Geschäftsanweisung

Vermögensschäden

05/2016 vom 24.06.2016

Aktenzeichen: II-5104



Inhalt

1. Vorschriften	3
2. Verbindliche Regelungen zum Verfahren	3
3. Grundsatz und Begriffe.....	4
4. Fälligkeit und Fristen	5
5. Vorsorgliche Haftbarmachung	6
6. Beteiligung der Personalvertretung.....	6
7. Funktionale Zuständigkeit	6
8. Hinweise zum Verfahren	6
9. Datenschutz.....	7
10. Anlagen.....	7
11. Ablage	8
12. Inkrafttreten	8

1. Vorschriften

Die Vorschriften der BA zum Verfahren bei festgestellten Vermögensschäden (VfV) wurden zuletzt mit Wirkung vom 19.05.2014 geändert und sind in der Fassung Mai 2014 im Intranet veröffentlicht. Diese Vorschriften sollen in der jeweils gültigen Fassung auch im Jobcenter im Landkreis Diepholz Anwendung finden.

Auf die ausschließlich im Intranet zur Verfügung gestellten Unterlagen zu den VfV wird verwiesen:

[Controlling & Finanzen | Finanzen>Weisungen>Verfahren bei festgestellten Vermögensschäden \(VfV\).](#)

Die Vorschriften sind eindeutig, so dass keine weiteren Erklärungen notwendig sind.

Alle Beschäftigten sind verpflichtet, sich mit dieser Geschäftsanweisung vertraut zu machen.

2. Verbindliche Regelungen zum Verfahren

2.1 Grundsätzliche Pflichten

- Alle Beschäftigten haben im Rahmen ihrer Tätigkeiten Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Einzelanweisungen zu beachten und Vermögensschäden vorzubeugen.
- Die Führungskräfte haben erhebliche bzw. wiederkehrende Mängel in Dienstbesprechungen oder Mitarbeitergesprächen mit dem Ziel zu erörtern, die Vermögensschäden zu reduzieren sowie Arbeitsqualität und organisatorische Abläufe zu verbessern.
- Im Interesse der betroffenen Personen sollen eingeleitete Verfahren möglichst zügig zum Abschluss gebracht werden. Die Ausschluss- und Verjährungsfristen sind in jedem Falle zu beachten.
- Die Geschäftsführung des Jobcenters im Landkreis Diepholz und der/die Geschäftsführer/in im Internen Service (GIS) sind unter Beachtung des Datenschutzes unverzüglich zu unterrichten, sofern ein begründeter Verdacht auf eine dolose, also vorsätzliche, BA-schädigende Handlung vorliegt.

3. Grundsatz und Begriffe

3.1 Erstattungspflicht

Beschäftigte haben grundsätzlich den von ihnen verursachten Vermögensschaden zu erstatten, wenn der Vermögensschaden auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln beruht. Rechtsgrundlage hierfür ist § 75 BBG bzw. § 3 Abs. 8 TV-BA i.V.m. § 75 BBG und § 3 Abs. 7 TVöD. Bei kommunalen Beschäftigten im Jobcenter ist ein Rückgriff der BA infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung eines Schadens grundsätzlich nur gegenüber dem kommunalen Dienstherrn/Arbeitgeber möglich, da zwischen der BA und den kommunalen Beschäftigten kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis besteht.

3.2 Vermögensschaden

Ein Vermögensschaden ist eine unfreiwillige Vermögenseinbuße (§ 249 BGB). Ein mittelbarer Schaden liegt vor, wenn die Bundesagentur gegenüber Dritten für eine Pflichtverletzung von Beschäftigten einzutreten hat.

Vermögensschäden können beispielsweise entstehen durch:

- Zu Unrecht bewilligte Leistungen,
- ungerechtfertigten oder überdimensionierten Maßnahmeinkauf,
- versäumte Geltendmachung eines Regressanspruchs gegen Dritte oder Beschäftigte,
- Zinsverlust bei vorzeitiger Auszahlung von Haushaltsmitteln,
- unzureichende Visaprüfung (DA 13 KEBest),
- Verstoß gegen IT-Sicherheitsbestimmungen im Zusammenhang mit zahlungswirksamen EDV-Verfahren,
- missbräuchliche Benutzung von Dienstkraftwagen für Privatfahrten.

3.3 Vorsatz

Beschäftigte handeln vorsätzlich, wenn sie bewusst und gewollt den Erfolg ihres Handelns herbeiführen. Mit bedingtem Vorsatz handeln diejenigen, die bewusst den als möglich erkannten Erfolg billigend in Kauf nehmen.

3.4 Grobe Fahrlässigkeit

Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die verkehrserforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wird, schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt werden und das nicht beachtet wird, was im gegebenen Fall jedem einleuchten muss.

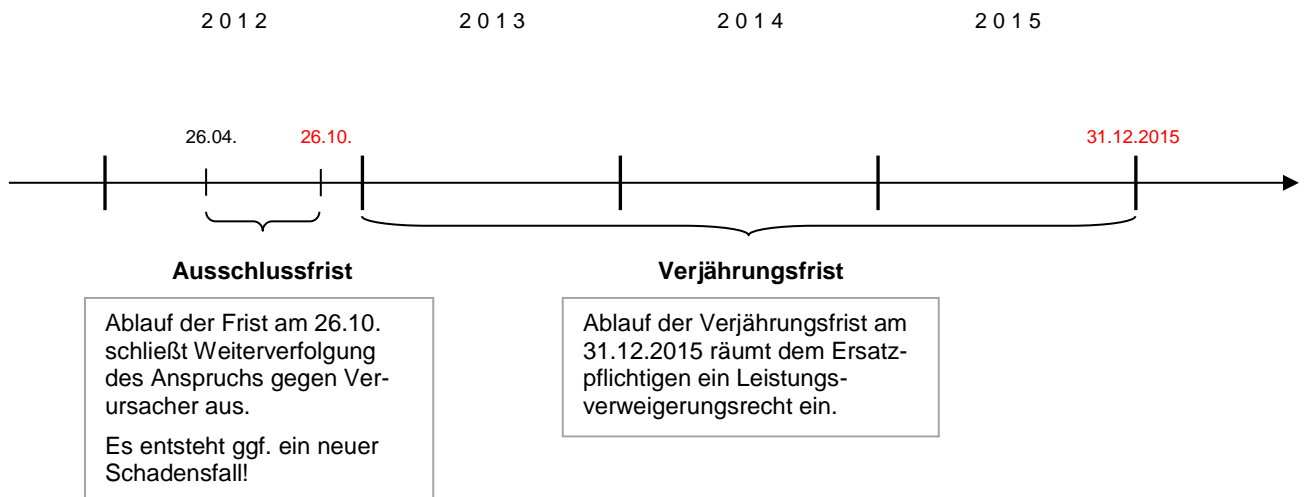
4. Fälligkeit und Fristen

Ein etwaiger Erstattungsanspruch ist fällig, sobald die bekannt gewordenen Tatsachen es ermöglichen, den der BA zustehenden Erstattungsanspruch geltend zu machen. Das ist der Fall, wenn dem Jobcenter sowohl der Schaden als auch die potenziell schädigende Person bekannt sind.

- Bei **BA-Arbeitnehmerinnen und -Arbeitnehmern** müssen Erstattungsansprüche gemäß § 39 TV-BA innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit geltend gemacht werden. Entsprechendes gilt gemäß § 16 TVN-BA für Nachwuchskräfte.
- Gegenüber **BA-Beamtinnen und -Beamten** sowie kommunalen Beschäftigten des Jobcenters verjähren Erstattungsansprüche nach den allgemeinen Verjährungsvorschriften (§§ 194 ff. BGB) grundsätzlich innerhalb einer Frist von drei Jahren. Diese Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Erstattungsanspruch fällig geworden ist.

Beispiel:

Schaden und Verursacher werden am 26.04.2012 bekannt (Fälligkeitszeitpunkt).



5. Vorsorgliche Haftbarmachung

Kann im Ausnahmefall eine abschließende Entscheidung nicht vor Ablauf der Ausschlussfrist getroffen werden, sind die BA-Arbeitnehmerinnen und -Arbeitnehmer bzw. Nachwuchskräfte vorsorglich schriftlich haftbar zu machen. Dies hat unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften (insbes. 1.5.1 – 1.5.3 VfV) durch den Bereich zu erfolgen, in dem der Schaden festgestellt wurde. Mit der vorsorglichen Inanspruchnahme wird eine endgültige Entscheidung nicht vorgezogen.

6. Beteiligung der Personalvertretung

Der Personalrat des Jobcenters im Landkreis Diepholz (s. 1.5.1 VfV) hat nach dem BPersVG bei der Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gegenüber Beschäftigten mitzubestimmen, wenn die Betroffenen dies beantragen. Zur Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gehört nicht die Einleitung eines Verfahrens bei festgestellten Vermögensschäden (z. B. die Aufforderung zur Stellungnahme). Dagegen wird die vorsorgliche Geltendmachung von Erstattungsansprüchen zur Wahrung der Ausschlussfrist bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jobcenters im Landkreis Diepholz von der gesetzlichen Vorschrift erfasst. In diesen Fällen sind - wie auch bei der tatsächlichen Geltendmachung - die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters im Landkreis Diepholz über die Möglichkeit, die Beteiligung des Personalrats zu beantragen, zu informieren, die aktenkundig zu machen ist. Diese Information hat schriftlich zu erfolgen und ist von der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter gegenzuzeichnen.

7. Funktionale Zuständigkeit

Die Zuständigkeiten sind der [Anlage 1](#) dieser Geschäftsanweisung zu entnehmen.

Die Erfassung von Vermögensschäden erfolgt durch den Beauftragten für Vermögensschäden (Sachbearbeiter/in im Büro der Geschäftsführung) über ein zentral bereitgestelltes IT-Tool (HEGA 05/14-05).

8. Hinweise zum Verfahren

Im Verfahren zur Prüfung bzw. zur Geltendmachung und Durchsetzung eines Erstattungsanspruchs sind die in BK-Text zur Verfügung gestellten Mustervordrucke zu verwenden.

9. Datenschutz

Die Regelungen zum Datenschutz, insbesondere die gesetzlichen Regelungen der [§§ 67 ff. SGB X](#) sowie des [Bundesdatenschutzgesetzes](#) sind zu beachten.

Es ist sicherzustellen, dass die abgelegten Unterlagen nur den zur Einsicht berechtigten Personen zugänglich gemacht werden.

10. Anlagen

Anlage 1 – Übersicht Zuständigkeiten

	Feststellung	Entscheidungsvorschlag	Entscheidungsbefugter	Erfassung in IT-Tool
Schaden bis 2.000 €	TL oder Beschäftigte/r mind. TE III	TL oder Beschäftigte/r mind. TE III	BL/GF gE	BfV
Schaden bis 30.000 €	TL oder Beschäftigte/r mind. TE III	BL Weiterleitung über GF gE an BfdH gE	BfdH gE	BfV
Schaden über 30.000 €	TL oder Beschäftigte/r mind. TE III oder BL/GF gE	BL Weiterleitung über GF gE an BfdH gE Unterrichtung über zuständigen BfdH der AA an zuständige RD	BfdH gE beabsichtigte Entscheidung ist der zuständigen RD spätestens 9 Monate vor Ablauf der Verjährungsfrist vorzulegen	BfV
Schaden verursacht durch GF gE	Beschäftigte/r mind. TE III oder BL	BL Weiterleitung an BfdH gE Unterrichtung über zuständigen BfdH der AA sowie RD an die Zentrale, CF21	BfdH gE beabsichtigte Entscheidung ist der Zentrale, CF2 spätestens 9 Monate vor Ablauf der Verjährungsfrist vorzulegen	BfV
TL Teamleiter/in des Bereichs, in dem der Vermögensschaden verursacht wurde (Verursacherprinzip) BL Bereichsleiter/in GF gE Geschäftsführer/in BfV Beauftragte/r für Vermögensschäden, übertragen auf Fachkraft im Büro der Geschäftsführung				

11. Ablage

\\Dst.baintern.de\dfs\277\Ablagen\D27708-Jobcenter-LK-DH\01_Organisation_intern\02_Interne_Weisungen\Geschäftsanweisungen\II-51_Aufsicht\II-5104 Interne Fachaufsicht

12. Inkrafttreten

Diese Geschäftsanweisung tritt nach Erörterung in den Dienstbesprechungen bzw. spätestens zum 01.11.2016 in Kraft. Bereits bestehende Weisungen des Jobcenters im Landkreis Diepholz sind weiterhin zu beachten.

gez. Geschäftsführer des Jobcenter im Landkreis Diepholz